

IV. Masterstudiengang Supervision und Coaching

§ 52

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxis-Projekt-Einheiten sowie die Prüfungen einschließlich der Masterthesis und der mündlichen Masterprüfung. Der Studiengang ist als Weiterbildungsmaster konzipiert und kann berufsbegleitend studiert werden.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 64,5 SWS. Für den Studiengang werden insgesamt 90 ECTS vergeben.

(3) Durch Beschluss des Fachbereichs, dem der Masterstudiengang zugeordnet ist, kann die in der Anlage zu § 55 festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 53

Studienziel

Ziel des Masterstudienganges Supervision und Coaching ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Beratung von Personen und Organisationen im Kontext von Supervision und Coaching zu befähigen.

§ 54

Bestandteile des Studienganges

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle zu § 55. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar.

(2) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit
K = Klausur
KTV = Kurstypisches Verfahren
M = Mündliche Prüfung
R = Referat.

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. bei Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch „WP“ gekennzeichnet. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen

gen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

Die Ziffern in Klammern hinter den Prüfungsvorleistungen geben die Prüfungsleistung an, denen die Prüfungsvorleistung zugeordnet ist in dem Sinn, dass die Prüfungsleistung die Prüfungsvorleistung voraussetzt.

(3) Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachbereichskonferenz.

§ 55 Studienaufbau und Prüfungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Supervision und Coaching erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Anlage zu B. Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung: Masterstudiengang Supervision und Coaching

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | Credit-Points | Notengewichtung |
|---|----------|-----|--------|-------------------------------|---|---------------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| 1.1 Lern-, Wahrnehmungs- und Rollenkonzepte der Person - Einführungsveranstaltung <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über den MA-Studiengang, Kontext und Auftragsklärung • Aufbau des Lernsystems • Persönliche Standortbestimmung • Organisation der Praxisprojekte und des selbstorganisierten Lernens • Professions- und Berufsbildentwicklung von SV und Coaching • Einführung in systemisch-konstruktivistische Anthropologie und Methodik • Akquisition – Kontakt – Kontrakt | 1 | 2 | ZI + S | KTV: Bericht ohne Benotung | | 3 | 5 |
| 1.2 Selbsterfahrung <ul style="list-style-type: none"> • Biographiearbeit (Auseinandersetzung mit dem biographischen Geworden sein) • Erarbeitung und Reflexion <ul style="list-style-type: none"> ○ der sozialen (insbesondere familiären) Verflechtungen ○ des bisherigen Lebensweges • insbesondere mit Blick auf <ul style="list-style-type: none"> ○ entwickelte Aversionen und Affinitäten ○ entwickelte Vorstellungen von moralisch und/oder fachlich richtigem (professionellen) sozialen Handeln | 1 | 2,5 | ZI + S | | | 3 | |
| 2.1 Grundlagen der Supervision und Coaching - Formen und Methoden I Einzelsupervision <ul style="list-style-type: none"> • Einzelsupervision, Coaching • Unterscheidung zu anderen Beratungsformaten • Akquisition – Kontakt – Kontext- und Auftragsklärung • Entwickeln und Aushandeln von Kontrakt- und Settingbedingungen im Prozess • Systemische Methoden von Supervision und Coaching (Auftragsklärung und Informationsgenerierung) | 1 | 2,5 | ZI + S | | M mündliche Prüfung zum Modul 2 mit wahlweiser Schwer- | 3 | 10 |

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | Credit-Points | Notengewichtung |
|--|----------|-----|--------|--------------------|---|---------------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| 2.2 Grundlagen der Supervision und Coaching- Formen und Methoden II Teamsupervision <ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Team- und Gruppensupervision (inklusive Organisationsbezug) • Phasen und Dynamiken in Supervisions – und Coachingprozessen | 1 | 2,5 | ZI + S | | punktsetzung zu einem Teil-Modul aus 2.1, 2.2 und 2.3 | 3 | |
| 2.3 Grundlagen der Supervision und Coaching – Formen und Methoden III Arbeitswelten <ul style="list-style-type: none"> • Sozial- und Geistesgeschichte von Arbeit und Beruf in der Gesellschaft • Wirtschaftssoziologische Veränderungen der Arbeitswelt • Arbeitsrecht in D und EU • Wirtschaftssystem und Religionssystem als Subsysteme der Gesellschaft • Feldkenntnis in diversen Arbeitswelten: Profit-O, Non-Profit-O / NGO (Familienbetriebe), Kirche und Diakonie | 2 | 3 | ZI + S | | | 5 | |
| 3.1 Theorie und Praxis der Supervision und Coaching I <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Grundlagen konstruktivistisch-systemischer Theoriebildung • Konstruktivistische Anthropologie und Sozialtheorie • Systemische Interaktionsmodelle (insb. Kommunikations- und Machttheorie) • Kontingenz und Sinnkonstruktion in Systemtheorie und Konstruktivismus • Organisationen als Kommunikations- und Entscheidungssysteme • Konstruktivistisch-systemische Haltungen und Methoden von Supervision und Coaching | 2 | 2,5 | ZI + S | | K (90 Min.) zu 3.1 und 3.2 | 3 | 7 |

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | Credits | Notengewichtung |
|--|----------|-----|--------|--------------------|--|---------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| 3.2 Theorie und Praxis der Supervision und Coaching II <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch-konstruktivistischer Anthropologie und Sozialtheorie: Grundlagen und entscheidungs- und handlungsrelevante Konsequenzen • Professionelle Gestaltung von Beratungsprozessen in Supervision und Coaching • Ableitung und Begründung von methodischen Haltungen (Neutralität, Nicht-Wissen usw.) und Verfahren (Auftragsklärung, Informationsgenerierung mittel Unterschiedsbalancierung, zirkuläre Fragen, non-verbale Werkzeuge, Schlussinterventionen) • Planung praktische Durchführung und Evaluation von Beratungsprozessen in Supervision und Coaching | 2 | 3 | ZI + S | | | 5 | |
| 4.1 Sozialökologische Prozesse in der Supervision und Coaching I Gruppensupervision <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenphasenmodelle und Gruppendynamik • Differenzierung und Integration in Gruppen und Organisationen • Konfliktmanagement / Konfliktmediation • System-Umfeld-Analyse | 3 | 2,5 | ZI + S | | R mündlich oder schriftlich, zum Modul 4 mit wahlweiser Schwerpunktsetzung zu einem Teil-Modul aus 4.1, 4.2 oder 4.3 | 3 | 9 |
| 4.2 Sozialökologische Prozesse in der Supervision und Coaching II Kultur, Gender, Diversity <ul style="list-style-type: none"> • Kulturalität, Interkulturalität, Transkulturelle Kommunikation • Praxiserfahrungen mit interkulturell ausgerichteter Supervision, Coaching in Europa • Bewältigung von Differenzerfahrungen / Managing Diversity / Gender | 3 | 2 | ZI + S | | | 3 | |
| 4.3 Sozialökologische Prozesse in der Supervision und Coaching III Soziodynamische Methoden Lösungsorientierte Beratung/Supervision <ul style="list-style-type: none"> • Soziodynamische Methoden: (Aufstellungs- und Skulpturarbeit) • Lösungs- und ressourcenorientierte Beratung | 3 | 2,5 | ZI + S | | | 3 | |

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | Credit-Points | Notengewichtung |
|---|----------|-----|--------|--------------------|--------------|---------------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| 5 Theorie und Praxis der Supervision und Coaching III Ethik, Werte und Haltungen im professionellen Kontext <ul style="list-style-type: none"> • Professionsethik von Supervision und Coaching • Rechtliche Rahmenbedingungen der Supervision • Grundformen von Moral und Ethik • Prinzipien moralischer und ethischer Urteilsbildung | 4 | 2,5 | ZI + S | | KTV: Bericht | 4 | 3 |
| 6.1 Organisation I: Organisation als Rahmen und Gestaltungsfeld von Supervision und Coaching <ul style="list-style-type: none"> • Theorie-Input, Diskussion und Erarbeitung mit Praxis-Bezug: <ul style="list-style-type: none"> - Systemtheoretischer Zugang zum Verständnis von Organisation, Organisation als Soziales System - Koppelung Sozialer Systeme, Autopoiese, operationale Schließung - Organisation als Prozess von Ereignissen/Kommunikationen, Entscheidungen - Organisationsdynamiken und -widersprüche, Paradoxien - Stabilisierungsansätze: Supervision, Coaching, inneres Leitbild vs. Organisationsleitbild • Lernen in und durch Erfahrung <ul style="list-style-type: none"> - Organisationsanalyse - Hypothesenbildung zu möglichen SV-Bedarfen, Konzepterstellung zu Supervisionsangebot mit fachlicher Begründung - Erleben - Reflektieren - Auswerten- Transfer | 4 | 3 | ZI + S | | H | 5 | 9 |
| 6.2 Organisation II: Organisation der Supervision und Coaching <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeit / Vernetzung / Kooperation • Rechtspraktische Aspekte in Beratungs- und Supervisionsprozessen • Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Freiberuflichkeit • Selbstorganisation und Selbstmanagement • Abschluss in Supervisionsprozessen • Abschluss und Abschied im Lernsystem | 4 | 2 | ZI + S | KTV | | 3 | |
| 7.1 Praxisprojekteinheit I <ul style="list-style-type: none"> • Einzellehrsupervision • Lernsupervision in verschiedenen Settings und Formen | 1-2 | 12 | Ü | KTV | | 6 | - |

| Studien- und Prüfungsfach | Semester | SWS | LV | Prüfungsleistungen | | Credit-Points | Notengewichtung |
|--|----------|-------------|----|--------------------|---|---------------|-----------------|
| | | | | PVL | PL | | |
| 7.2 Praxisprojekteinheit II • Gruppenlehrsupervision • Lernsupervision in verschiedenen Settings und Formen | 3-4 | 12 | Ü | KTV | | 6 | |
| 8.1 Selbstorganisierte Lernformen • Peergruppentreffen • Selbststudium | 1-2 | 4 | Ü | KTV: Protokolle | | 6 | - |
| 8.2 Selbstorganisierte Lernformen • Peergruppentreffen • Selbststudium | 3-5 | 4 | Ü | KTV: Protokolle | | 6 | |
| 9 Masterprüfung • Masterthesis • Mündliche Prüfung (Abschlusskolloquium) • Wissenschaftliche Bearbeitung Professionsspezifischer Fragestellung im Kontext von Supervision und Coaching | 5 | | | | H (4 Mon.) M (30 Min.) | 20 | 20 15 5 |
| Summen | | 64,5 | | | | 90 | 63 |

Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(2) Mit Ausnahme des letzten Studiensemesters sind die Abgabefristen der Leistungsnachweise jeweils am 31.03. (Wintersemester) und 30.09. (Sommersemester).

§ 56

Integrierte Praxis-Projekt-Einheiten

(1) In den Studiengang sind studienbegleitend Praxis-Projekt-Einheiten I und II (Lehr- und Lernsupervision) integriert. In diesen Praxis-Projekt-Einheiten führen die Studierenden studienbegleitend eigene Supervisions-/Coachingprozesse durch. Diese Prozesse werden durch Lehrsupervision in Einzel- und Gruppenform begleitet.

(2) Während der integrierten Praxis-Projekt-Einheiten haben die Studierenden über die durchgeführten Lernsupervisions-/Coachingprozesse je einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von dem*der Lehrsupervisor*in bestätigen zu lassen; sie verfassen außerdem einen Selbsteinschätzungsbericht über ihre Eignung für die Supervisions- und Coachingtätigkeit. Am Ende der integrierten Praxis-Projekt-Einheit stellt der*die Lehrsupervisor*in einen Tätigkeitsnachweis aus, der Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Zahl, Art und Inhalte der absolvierten Lern- und Lehrsupervisionen, ausweist. Weiterhin stellt der*die Lehrsupervisor*in eine qualitative Beurteilung darüber aus, ob die Lehrsupervision erfolgreich absolviert wurde und ob der oder die Studierende eine abschlussreife Eignung für die Praxis von Supervision und Coaching gezeigt hat. Auf der Grundlage der Praxisberichte, der schriftlichen Selbsteinschätzung, der Tätigkeitsnachweise und der qualitativen Beurteilung wird entschieden, ob die Studierenden die integrierten Praxis-Projekt-Einheiten erfolgreich abgeleistet haben. Wird die integrierte Praxis-Projekt-Einheit nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5).

§ 57

Praxisprojektordnung

(1) Die Studierenden müssen mindestens drei eigene Lernsupervisionsprozesse in Einzel-, Gruppen- und bzw. oder Teamsupervision mit einem Gesamtumfang von wenigstens 45 Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer durchführen, die schriftlich ausgewertet und von dem*der Lehrsupervisor*in wie in § 56 Abs. 2 festgelegt als erfolgreich abgeschlossen bestätigt werden müssen. Jeder einzelne schriftlich ausgewertete Lernsupervisionsprozess gilt als Prüfungsvorleistung.

(2) Die Studierenden müssen einen Einzellehrsupervisionsprozess von insgesamt 20 Sitzungen von jeweils 90 Minuten Dauer sowie einen Gruppenlehrsupervisionsprozess von insgesamt 15 Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer (bei vier Teilnehmenden, d.h. 45 Minuten pro Teilnehmer*in) absolvieren, die schriftlich ausgewertet und von der*dem Lehrsupervisor*in als „erfolgreich abgeschlossen“ bestätigt werden müssen. Die schriftlichen Auswertungen der Lehrsupervisionsprozesse gelten als Prüfungsleistungen.

C. Schlussbestimmungen

§ 71

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 3. Februar 2022 in Kraft.
- (2) § 33 a dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Semesters außer Kraft, in dem die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 endgültig außer Kraft tritt.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.
- (5) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.
- (6) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G nach Genehmigung durch das Kuratorium im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) der Landeskirche bekannt gemacht.

Freiburg, 3. Februar 2022

Die Rektorin



Prof.in Dr.in Renate Kirchhoff